

Blutgruppengutachten geführt werden. Tragezeit- oder Zeugungsfähigkeitsgutachten sind für die Beweisführung von Bedeutung, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, daß der Gutachter zu einem Ausschluß der Vaterschaft des Ehemannes gelangen könnte.

5. Bestehen nach den genannten Gutachten nur seingeringe Wahrscheinlichkeitswerte für eine Vaterschaft des Ehemannes, so ist noch ein erbbiologisches Gutachten einzuholen. Ergeben sich auch aus ihm sehr geringe Wahrscheinlichkeitswerte für die Vaterschaft des Ehemannes, wird die Gesamtheit der Gutachtenergebnisse dahin zu würdigen sein, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

Bei einer solchen Beweislage kann es ausnahmsweise auch gerechtfertigt sein, einen Zeugen, der möglicherweise der Vater des Kindes sein könnte, zur abschließenden Klärung, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, in die Begutachtung mit einzubeziehen (OG, Urteil vom

12. Mai 1966 - 1 ZzF 3/66 - NJ 1966 S. 510).

Berlin, den 22. März 1967

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Toepflitz
Präsident

**Richtlinie Nr. 24
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Aufhebung der
Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der
Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe.**

Vom 22. März 1967

Das Familiengesetzbuch fördert die Entwicklung der Familie. Das gilt auch für die Vermögensbeziehungen der Ehegatten, die neu gestaltet wurden. Anstelle der bisherigen Gütertrennung ist eine weitgehende Eigentums- und Vermögensgemeinschaft getreten.

In der gerichtlichen Praxis hat sich erwiesen, daß sich die Eigentums- und Vermögensbildung bei beabsichtigter Eheschließung und während der Ehe in vielfältigen Formen vollzieht, die von der gesetzlichen Regelung nicht immer unmittelbar erfaßt werden. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Auseinandersetzung über das anteillose gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten materiell-, Verfahrens- und gebührenrechtliche Probleme aufwirft, die in der gerichtlichen Praxis zu unterschiedlichen Lösungen geführt haben. Zur einheitlichen Gesetzesanwendung und damit zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen ist es deshalb notwendig, Festlegungen zum Umfang des gemeinschaftlichen und persönlichen Vermögens der Ehegatten, zur Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung und bei Bestehen der Ehe sowie zu einigen Fragen des gerichtlichen Verfahrens und der Kostenberechnung zu treffen. Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

A

Fragen des materiellen Rechts

I.

Klärung der Eigentumsverhältnisse

1. Nach §§ 39 und 41 FGB wird bei Beendigung der Ehe und unter bestimmten Voraussetzungen schon

während des Bestehens der Ehe das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten geteilt. Im gerichtlichen Verfahren ist zunächst zu klären, insbesondere wenn hierzu unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten bestehen, welche Gegenstände zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehören und damit der Teilung unterliegen. Die rechtliche Grundlage für diese Prüfung ergibt sich aus den §§ 13 und 14 FGB.

2. Nicht selten werden bei beabsichtigter Eheschließung aus beiderseitigen Mitteln der künftigen Ehegatten Gegenstände, die später der gemeinsamen Lebensführung dienen sollen, angeschafft oder Mittel für diesen Zweck gemeinsam gespart. An diesen Werten entsteht mit der Eheschließung gemeinschaftliches anteilloses Eigentum und Vermögen in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 1 FGB.

Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich, wenn nach Vereinbarung der künftigen Ehegatten das Arbeitseinkommen des einen für den gemeinsamen Lebensunterhalt und das des anderen für Anschaffungen verwendet oder gespart wird.

3. Werden Sachen, die der gemeinsamen Lebensführung dienen (z. B. Hausrat, Kraftfahrzeuge, Grundstücke), während der Ehe allein aus persönlichen Mitteln eines Ehegatten (§ 13 Abs. 2 FGB) erworben, gehen sie unbeschadet des Verwendungszweckes in dessen Alleineigentum über. Das gleiche gilt, wenn die Mittel aus der Verwertung persönlichen Vermögens eines Ehegatten (Surrogation) stammen.

Gemeinschaftliches anteilloses Eigentum und Vermögen entsteht hingegen, wenn die Anschaffungen teils mit persönlichen und teils mit gemeinschaftlichen oder beiderseitigen persönlichen Mitteln der Ehegatten vorgenommen werden, es sei denn, daß der Beitrag eines Ehegatten aus persönlichen Mitteln weit überwiegt, oder wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Bei der Auflösung der Vermögensgemeinschaft ist dies entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Abschn. II Ziff. 7 Buchst. b).

Beim Erwerb von Grundstücken aus unterschiedlichen Vermögensarten hat der Notar im Hinblick auf § 12 EGFB bei der Beurkundung des Kaufvertrages auf eine Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirken, die mit den familienrechtlichen Grundsätzen im Einklang stehen muß. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, bei entsprechender Sachlage auch eine Vereinbarung zu treffen, daß Eigentum nach Bruchteilen begründet werden soll.

4. Nach § 13 Abs. 2 FGB gehören jedem Ehegatten allein die durch Erbschaft zugewandenen Sachen und Vermögensrechte. Aus dieser Bestimmung ist nicht unmittelbar zu entnehmen, wie sich die Eigentums- und Vermögensverhältnisse gestalten, wenn ein Ehegatte Miterbe ist und die Auszahlung der übrigen Erben anläßlich der Erbauseinandersetzung ganz oder zum Teil mit Mitteln des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens oder persönlichen Mitteln des anderen Ehegatten erfolgt. In diesem Falle ergeben sich ähnliche Schlußfolgerungen wie unter Ziff. 3. An beweglichen Sachen entsteht u. U. gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen, während bei dem Erwerb von Grundstücken aus dem Nachlaß anläßlich der Beurkundung des Auseinandersetzungsvertrages durch den Notar auf eine sachdienliche Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirken ist. Erfolgt die Auszahlung der Miterben